

Beglaubigte Abschrift

9 O 50/24



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Haintz legal Rechtsanwalts-
GmbH,
Schumannstr. 21, 89555 Steinheim,

gegen

die TikTok Technology Limited, 10 Earlsfort Terrace, D02 T380, Irland,

Antragsgegnerin,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
am 07.03.2024

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am
Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED]

beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne
vorangegangene mündliche Verhandlung wird angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro

und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin) untersagt, das vom Antragsteller am 02.02.2024 auf der von der Antragsgegnerin geführten Plattform „TikTok“ eingestellte Video mit dem Titel „Teil1 – ANSAGE an die ‚GUTEN‘ in Deutschland ; Meine 2cent zum Thema „Demos gegen Rechts“. Bitteschön, Dankeschön ; #longformcontent #longervideos #landscape #gegenrechts #fckafd #fcknzs“, ersichtlich in der Anlage_Video, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, wie geschehen am 04.02.2024.

2. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieser nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin) untersagt, den TikTok Account des Antragstellers mit dem Namen „faktenfriedenfreiheit“ (<https://www.tiktok.com/@faktenfriedenfreiheit>) wegen der Veröffentlichung des vom Antragsteller am 02.02.2024 auf TikTok eingestellten Videos mit dem Titel „Teil1 – ANSAGE an die ‚GUTEN‘ in Deutschland ; Meine 2cent zum Thema „Demos gegen Rechts“. Bitteschön, Dankeschön ; #longformcontent #longervideos #landscape #gegenrechts #fckafd #fcknzs“, ersichtlich in der Anlage_Video, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache mit einer Kontowarnung zu versehen wie folgt geschehen: